

# Traberkids e.V.

## (Förderverein der Schule Traberweg)

### Satzung

Fassung vom 15.09.2022

#### §1 Name und Geschäftsjahr

Der Traberkids e.V. (Förderverein der Schule Traberweg) – vormals Schulverein Traberweg e.V. - mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

#### §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dies geschieht in Form von Förderungen der neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen sowie der auf die Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte und dergleichen.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

#### §3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erlangt die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel durch:
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Veranstaltungen
  3. Spenden
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## §4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der nur zum Schuljahresende erklärt werden kann. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
2. Sobald alle Kinder eines Mitglieds die Schule verlassen haben, es sei denn, es soll eine fördernde Mitgliedschaft bestehen bleiben.

## §6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich oder ganzjährig im Voraus zu entrichten.

## §7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der aus mindestens fünf und höchstens sechs Personen besteht:

1. Erster Vorsitzender (m/w/d)
2. Zweiter Vorsitzender (m/w/d)
3. Schriftführer (m/w/d)
4. Rechnungsführer (m/w/d)
5. erster Beisitzer (m/w/d)
6. optionaler zweiter Beisitzer (m/w/d)

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und der zweite Vorsitzende (m/w/d), von denen jeder für sich vertretungsberechtigt ist.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend

sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden einmal zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit vom Vorstand sowie auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
  1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  2. den Bericht des Rechnungsführers (m/w/d),
  3. den Bericht des Kassenprüfers (m/w/d). Sie erteilt Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt
  4. den Vorstand (m/w/d)
  5. einen Kassenprüfer (m/w/d), der nicht dem Vorstand angehören darf.Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Schriftführer (m/w/d) hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## §9 Rechnungsführung

Der Rechnungsführer (m/w/d) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Rechnungsführer durchgeführt. Er ist hier neben den Vorsitzenden ebenfalls voll zeichnungsberechtigt. Er hat jederzeit auf Verlangen dem Vorstand einen Finanzbericht vorzulegen.

## §10 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer (m/w/d) prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Er erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## §11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung; vorzugsweise zugunsten der Schüler der Schule Traberweg zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken gemäß §2 Abs. 1 dieser Satzung.

## §12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.